

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 591/2001 des Rates vom 19. März 2001 zur Verlängerung für 2001 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995) im Hinblick auf Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 592/2001 der Kommission vom 27. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 593/2001 der Kommission vom 27. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 594/2001 der Kommission vom 27. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 595/2001 der Kommission vom 27. März 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 10

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/241/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 7. März 2001 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Republik Slowenien an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)** 11

2001/242/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden** 14

2001/243/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. März 2001 zur Änderung von Artikel 1 der Entscheidung 1999/81/EG zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden** 15

2001/244/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. März 2001 zur Änderung von Artikel 1 der Entscheidung 1999/80/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 2 und Artikel 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden** 17

Kommission

2001/245/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. März 2001 über die Nichtaufnahme des Wirkstoffs Zineb in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 749)** 19

2001/246/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. März 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1018)** 21

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2802/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (Abl. L 331 vom 27.12.2000)** 24



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 591/2001 DES RATES
vom 19. März 2001**

**zur Verlängerung für 2001 der Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte
Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche
Verarbeitungserzeugnisse (1995) im Hinblick auf Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 ⁽¹⁾ wurden gemäß den Bedingungen ihres Anhangs II für das Jahr 1995 Zollkontingente zugunsten Norwegens eröffnet.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1416/95 wurde für die Jahre 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000 durch die Verordnungen (EG) Nr. 102/96 ⁽²⁾, Nr. 306/97 ⁽³⁾, Nr. 560/98 ⁽⁴⁾, Nr. 2847/98 ⁽⁵⁾ und Nr. 215/2000 ⁽⁶⁾ verlängert.
- (3) Zusatzprotokolle konnten bis zum 1. Januar 2001 nicht geschlossen werden. Unter diesen Umständen sollte die Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser Lage Rechnung zu tragen. Es ist deshalb notwendig, die in der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen für 2001 zu verlängern.
- (4) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁷⁾ erlassen werden.
- (5) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Fest-

legung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁸⁾ wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 vorgesehenen Maßnahmen werden für 2001 verlängert.

Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 wird durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Falls Norwegen die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr anwendet, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen aussetzen.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates ⁽⁹⁾ genannten Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 19 vom 25.1.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 51 vom 21.2.1997, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (AbL. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

⁽⁹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S.18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 (AbL. L 309 vom 19.11.1998, S. 28)

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Artikel 3

Die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

ANHANG

„ANHANG II

PRÄFERENTIELLE ZOLLKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 2001

NORWEGEN

Laufende Nummer	KN-Codes	Warenbezeichnung	Autonome Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine Andere	2 470 t	Keiner
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 t	Keiner
09.0767	ex 2103 90 90 (TARIC-Code 90/ 10-90/89)	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise	130 t	Keiner
09.0768	2104 10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	390 t	Keiner
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 t	Keiner
09.0770	2203 00	Biere aus Malz	4 800 hl	Keiner
09.0771	ex 2207 10 00 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	134 000 hl	Keiner
09.0772	ex 2207 20 00 (TARIC-Code 90)	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; nicht aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die im Anhang I des Vertrags aufgeführt sind	3 340 hl	Keiner
09.0774	2403 10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	370 t	Keiner*

VERORDNUNG (EG) Nr. 592/2001 DER KOMMISSION
vom 27. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	90,2
	204	34,7
	212	87,6
	624	85,7
	999	74,5
0707 00 05	052	124,1
	999	124,1
0709 10 00	220	255,0
	999	255,0
0709 90 70	052	126,1
	204	103,2
	624	60,4
	999	96,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,7
	204	47,9
	212	48,0
	220	53,2
	600	54,5
	624	60,5
	999	54,5
0805 30 10	052	57,2
	999	57,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	94,4
	400	84,8
	404	75,1
	508	86,0
	512	94,0
	524	92,2
	528	87,6
	720	106,6
	728	105,3
	999	91,8
	0808 20 50	388
512		72,1
528		74,8
999		72,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2001 DER KOMMISSION
vom 27. März 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein bestimmter Prozentsatz der allen oder einem Teil der Erzeuger gewährten Erzeugungsbeihilfe für die Finanzierung von Aktionen auf regionaler Ebene zur Verbesserung der Qualität der Ölerzeugung und zur Verringerung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt in den Erzeugermitgliedstaaten verwendet.
- (2) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehene Mechanismus zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung ermöglicht nicht die Verteilung des tatsächlich einbehaltenen Betrags. Auf die Obergrenzen, die für die Produktionszyklen festgesetzt werden, die auf die Festsetzung der Beihilfe für ein Wirtschaftsjahr folgen, ist die Differenz

zwischen den Berechnungen für die geschätzte Erzeugung und für die tatsächliche Erzeugung anzuwenden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EG) Nr. 528/1999 wird dem Artikel 3 Absatz 2 folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Die Obergrenzen werden nach Maßgabe der Differenz angepasst, die sich zwischen der Berechnung der Einbehaltung der Beihilfe auf der Grundlage der geschätzten Erzeugung und der Berechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Erzeugung für das Wirtschaftsjahr ergibt, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, auf dessen Grundlage die Obergrenzen gemäß Unterabsatz 2 festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 11.3.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 594/2001 DER KOMMISSION

vom 27. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2000⁽⁴⁾, ist festgelegt, dass für die Einreihung von bestimmten Käsen die Vorlage einer gemäß Artikel 23 erteilten Lizenz erforderlich ist. Aus den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels geht klar hervor, dass sich diese Positionen ausschließlich auf präferentielle Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der Sonderregelung, die die Gemeinschaft mit diesem Land getroffen hat, beziehen. Da die Bescheinigungen IMA 1 bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse nicht mehr verwendet werden, hat Artikel 3 Buchstabe b) seinen Sinn verloren. Um größerer Klarheit willen sollte Artikel 3 daher auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (2) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 können die Marktteilnehmer im Rahmen der Mindestzugangsquoten des Anhangs II für jeden KN-Code eine Einfuhrlizenz beantragen. Diese Möglichkeit führt zu einer Antragsflut, die einerseits eine erhebliche Arbeitsbelastung für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission und andererseits finanzielle Lasten für die Marktteilnehmer mit sich bringt. Die entsprechenden Bestimmungen sollten deshalb dahingehend angepasst werden, dass jeder Marktteilnehmer nur noch eine einzige Lizenz pro laufende Nummer beantragen muss.
- (3) In Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1374/98, das die Durchführungsbestimmungen für die präferentiellen Einfuhrregelungen ohne Kontingente festlegt, sind in Artikel 21 die von diesen Regelungen betroffenen Erzeugnisse aufgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06, auf die sich unter anderem der Beschluss 69/352/EWG des Rates

vom 6. Oktober 1969 über den Abschluss der Zolltarifübereinkunft mit der Schweiz über bestimmte Käsesorten der Position 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁵⁾ bezieht und die in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 aufgeführt sind, in Artikel 21 nicht genannt werden. Daher ist Artikel 21 zu ergänzen und es ist klarzustellen, dass der Käse vom Typ „Bergkäse“ mit den KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 nicht unter die genannte Zolltarifübereinkunft fällt.

- (4) In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete, sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000⁽⁷⁾, werden Milcherzeugnisse ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Diese außergewöhnlichen Maßnahmen gehen über die diesen Ländern aus Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 in Form herabgesetzter Abgaben gewährten Vergünstigungen hinaus. Diese Länder sollten daher in diesem Anhang und folglich auch in Anhang VII gestrichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der KN-Code 0406 90 01, unter dem für die Verarbeitung bestimmter Käse eingereicht ist, bezieht sich nur auf Einfuhren.

Die KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06, 0406 20 10 und 0406 90 19 beziehen sich nur auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz gemäß Artikel 23.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 22.9.2000, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 257 vom 13.10.1969, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lizenzantrag darf sich für eine laufende Nummer auf ein oder mehrere der in Anhang II genannten KN-Codes beziehen. Außerdem muss die für jeden Code beantragte Menge angegeben sein. Eine Lizenz wird jedoch je Erzeugniscode erteilt.

Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für die laufende Nummer in dem jeweiligen Zeitraum nach Artikel 12 Absatz 2, für den der Antrag gestellt wird, verfügbar ist.“

3. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in anderen Mitgliedstaaten weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für ein Erzeugnis desselben KN-Codes im Rahmen dieser Einfuhrregelung gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Erzeugnis, so werden alle Anträge ungültig.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2001

4. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Die Milcherzeugnisse gemäß Artikel 20 und die entsprechenden Zollsätze sind aufgeführt in

- a) Anhang IV;
- b) in der Kombinierten Nomenklatur unter den KN-Codes 0406 90 02 bis 0406 90 06 mit Ausnahme von ‚Bergkäse‘.

Artikel 7 gilt sinngemäß gegebenenfalls auch für die in Buchstabe a) genannten Erzeugnisse.“

5. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) die Angaben unter den laufenden Nummern 8 und 9 erhalten die Fassung vom Anhang der vorliegenden Verordnung;
- b) in Fußnote 2 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

6. Im Anhang VII werden die Angaben zur Rubrik „Jugoslawien“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Lfd Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in EUR je 100 kg Nettogewicht (wenn nichts anderes angegeben)	Regeln für die Ausstellung der Bescheinigungen IMA 1
„8	ex 0406 90 29	Kashkaval, ausschließlich aus Schafmilch hergestellt, mit einer Reifezeit von mindestens zwei Monaten, mit einem Milchfettgehalt von mindestens 45 GHT im Trockenstoff und einem Trockenstoffgehalt von mindestens 58 GHT; in Laiben, mit oder ohne Kunststoffumhüllung, mit einem Eigengewicht von höchstens 10 kg	Zypern Ungarn Israel Rumänien Slowenien Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe F —
9	ex 0406 90 31 ex 0406 90 50	Käse, ausschließlich aus Schaf- oder Büffelmilch hergestellt, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- und Ziegenfell	Zypern Ungarn Israel Rumänien Slowenien Türkei	67,19	Anhang VI, Buchstabe G —“

VERORDNUNG (EG) Nr. 595/2001 DER KOMMISSION**vom 27. März 2001****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2884/2000 ⁽⁴⁾, enthält die Bestimmungen für die Verwaltung des Milchpulverkongingents, das im Rahmen der mit dem Beschluss 98/486/EG des Rates ⁽⁵⁾ genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik zur Ausfuhr nach der Dominikanischen Republik bestimmt ist. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorgenannten Vereinbarung in der Dominikanischen

Republik ist die Frist für die Einreichung der Lizenzanträge für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu verschieben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 20a Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 sind die Lizenzanträge für das Kontingent des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zwischen dem 1. und 10. Mai 2001 einzureichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2000, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1998, S. 45.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 7. März 2001****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Republik Slowenien an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)**

(2001/241/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 10. Juni 1996 in Luxemburg unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 106 und Anhang XI des Europa-Abkommens kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere im Umweltbereich, beteiligen.
- (2) Nach demselben Artikel beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Slowenien sich an diesen Aktivitäten beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Slowenien beteiligt sich ab dem 1. Januar 2001 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anhänge I und II, die

Bestandteil dieses Beschlusses sind, an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (nachstehend „LIFE“ genannt).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit der dritten Phase von LIFE, die am 1. Januar 2001 beginnt.

Artikel 3

Vorschläge, die Slowenien der Kommission vor dem 31. Oktober 2000 für „LIFE-Natur“ und vor dem 30. November 2000 für „LIFE-Umwelt“ vorlegt, werden berücksichtigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)

1. Slowenien beteiligt sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) ⁽¹⁾ an allen Aktivitäten von LIFE.
2. Für seine Teilnahme an dem Programm zahlt Slowenien nach den in Anhang II niedergelegten Verfahren jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union.
Um Entwicklungen im Rahmen von LIFE oder Änderungen der Absorptionskapazität Sloweniens Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Durchführung von LIFE vermieden werden.
3. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Slowenien dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.
Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Sachverständiger nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses zur Festlegung des Programms die Benennung slowenischer Fachleute in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
4. Um die Gemeinschaftsdimension von LIFE widerzuspiegeln, sollte an den von Slowenien vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktivitäten stets mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Slowenien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um Fachleuten und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Slowenien in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
6. Waren und Dienstleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sind in Slowenien von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
7. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 wird die Teilnahme Sloweniens an dem Programm von der Kommission und Slowenien laufend partnerschaftlich beobachtet. Slowenien beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang durchführt.
8. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit slowenischen Stellen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission und dem Rechnungshof oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben solcher Stellen im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich leisten die zuständigen slowenischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.
9. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 nehmen Vertreter Sloweniens hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten als Beobachter an den relevanten Ausschüssen teil. Diese Ausschüsse treten für die übrigen Angelegenheiten und bei Abstimmungen ohne die Vertreter Sloweniens zusammen.
10. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Programme erfolgen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft.
11. Die Gemeinschaft und Slowenien können Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Aktivitäten werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen der entsprechenden Übereinkommen fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag Sloweniens zu LIFE

1. Slowenien zahlt im Rahmen seiner Beteiligung an LIFE in den ersten beiden Haushaltsjahren jährlich einen finanziellen Beitrag in Höhe von 700 000 EUR in den Gesamthaushalt der Europäischen Union. Entstehende Verwaltungskosten sind im oben genannten Betrag enthalten.

Der Beitrag Sloweniens für die folgenden Jahre wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2002 festgesetzt.

2. Slowenien entrichtet den in Nummer 1 genannten Beitrag zum Teil aus dem slowenischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem PHARE-Länderprogramm Sloweniens. Die beantragten PHARE-Mittel werden Slowenien im Rahmen eines getrennten PHARE-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem slowenischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Sloweniens, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.

3. Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

- 330 000 EUR als Beitrag zu LIFE im ersten Jahr (2001);
- 330 000 EUR für das zweite Jahr.

Der restliche Beitrag Sloweniens wird aus dem slowenischen Staatshaushalt finanziert.

4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Sloweniens infolge der Teilnahme an den Sitzungen der relevanten Ausschüsse als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 9 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von LIFE entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Slowenien Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu LIFE zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Slowenien zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. April, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. März anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus PHARE finanzierten Anteil bis zum 1. April, sofern Slowenien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Slowenien.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Slowenien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro, erhöht um 1,5 Prozentpunkte, angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2673/1999 (AbL. 326 vom 18.12.1999, S. 1).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. März 2001

zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2001/242/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der genannten Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden, um die Erhebung der Steuer zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 25. August 2000 registriert wurde, hat die Republik Österreich die Ermächtigung zur Verlängerung der Anwendung einer von Artikel 11 der genannten Richtlinie abweichenden Regelung beantragt.
- (3) Gemäß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie wurden die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 4. Dezember 2000 von dem Antrag der Republik Österreich in Kenntnis gesetzt.
- (4) Die Ausnahmeregelung besteht in einer vereinfachten Regelung zur Besteuerung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung, die von nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen mithilfe von nicht in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Die MwSt. wird an der Grenze in Höhe eines Betrages erhoben, der anhand einer durchschnittlichen Besteuerungsgrundlage je Person und je Kilometer ermittelt wird.
- (5) Die Republik Österreich wurde mit der Beitrittsakte von 1994 zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2000 ermächtigt.

- (6) Die Ausnahmeregelung stellt eine Vereinfachungsmaßnahme im Sinne von Artikel 27 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG dar, sofern sie auf alle nicht in der Republik Österreich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten, unabhängig vom Land ihrer Niederlassung, zu den gleichen Bedingungen angewandt wird.
- (7) Die Ermächtigung sollte unter den genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden, damit zu diesem Zeitpunkt geprüft werden kann, ob die Ausnahmeregelung noch angebracht ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG wird die Republik Österreich ermächtigt, vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 die grenzüberschreitende Personenbeförderung, die von nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen mit Hilfe von nicht in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeugen durchgeführt wird, unter folgenden Voraussetzungen zu besteuern:

- die in Österreich zurückgelegte Strecke muss anhand einer durchschnittlichen Besteuerungsgrundlage je Person und je Kilometer besteuert werden;
- die Regelung muss für sämtliche nicht in der Republik Österreich ansässigen Steuerpflichtigen gelten, unabhängig davon, in welchem Land der Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit liegt;
- die Regelung darf nicht zu steuerlichen Kontrollen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG (ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 17).

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. März 2001

zur Änderung von Artikel 1 der Entscheidung 1999/81/EG zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, eine von Artikel 2 und Artikel 28a Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2001/243/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von jener Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder bestimmte Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 27. Oktober 2000 registriert wurde, hat die Regierung des Königreichs Spaniens eine Verlängerung der Ausnahmeregelung beantragt, zu deren Anwendung es mit der Entscheidung 1999/81/EG ⁽²⁾ ermächtigt worden war.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 27. November 2000 von dem genannten Antrag unterrichtet.
- (4) Die Ausnahmeregelung zielt darauf ab,
 - a) Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Altmaterial und Abfallstoffen, die aus Papier, Karton und Glas bestehen, von der MwSt. zu befreien, sofern sie von Steuerpflichtigen getätigt werden, die mit diesen Erzeugnissen im Vorjahr einen Umsatz von höchstens 50 Mio. ESP erzielten;
 - b) Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Altmaterial und Abfallstoffen, die aus Eisenmetallen bestehen, von der MwSt. zu befreien, sofern diese von Steuerpflichtigen getätigt werden, die mit diesen Erzeugnissen im Vorjahr einen Umsatz von höchstens 200 Mio. ESP erzielten;
 - c) Umsätze mit Nichteisenmetallen ohne Umsatzbeschränkung von der Steuer zu befreien.

- (5) Die Regelung hat sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug erwiesen. Die rechtlichen und sachlichen Elemente, die die Ermächtigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt haben, sind unverändert.
- (6) Am 7. Juni 2000 stellte die Kommission eine Strategie zur kurzfristigen Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt vor, die auf die Modernisierung, Vereinfachung und Verhütung des Missbrauchs der geltenden Regeln sowie ihre einheitlichere Anwendung abzielt.
- (7) Die Kommission erwartet zwar weniger Ausnahmeregelungen im Rahmen dieser Strategie, ist jedoch der Ansicht, dass diese Regelung — solange die einschlägigen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind — ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Missbrauchs des MwSt.-Systems darstellt.
- (8) Es ist daher angebracht, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern, vorbehaltlich einer Prüfung der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept für das MwSt.-System.
- (9) Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 1999/81/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, im Altmaterial- und Abfallsektor bis zum 31. Dezember 2003 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG abweichende Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind in den Artikeln 2, 3 und 4 aufgeführt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG (ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 27 vom 2.2.1999, S. 26.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. März 2001

zur Änderung von Artikel 1 der Entscheidung 1999/80/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 2 und Artikel 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden

(2001/244/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten MwSt.-Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von jener Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen oder zu verlängern, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder bestimmte Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhüten.
- (2) Mit Schreiben, dessen Eingang beim Generalsekretariat der Kommission am 19. September 2000 registriert wurde, hat die Regierung der Italienischen Republik eine Verlängerung der Ausnahmeregelung beantragt, zu deren Anwendung sie mit der Entscheidung 1999/80/EG ⁽²⁾ ermächtigt worden war.
- (3) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2000 von dem genannten Antrag unterrichtet.
- (4) Die Ausnahmeregelung zielt darauf ab,
 - a) Lieferungen von Alteisen und anderem Altmaterial durch Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem Vorjahresumsatz vor Steuern von höchstens 2 Mrd. ITL bzw. durch Unternehmen ohne festen Geschäftssitz von der MwSt. zu befreien, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug zu gewähren;
 - b) Unternehmen mit festem Geschäftssitz und einem zwischen 150 Mio. und 2 Mrd. ITL liegenden Vorjahresumsatz die Möglichkeit zu geben, sich für die normale Steuerregelung zu entscheiden;
 - c) bei Lieferungen von Nichteisenmetall-Schrott — unabhängig vom Umsatzvolumen des Unternehmens vor Steuern — die Steuer auszusetzen und ein Vorsteuerabzugsrecht einzuräumen.

- (5) Die Regelung hat sich als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug erwiesen. Die rechtlichen und sachlichen Elemente, die die Ermächtigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt haben, sind unverändert.
- (6) Am 7. Juni 2000 stellte die Kommission eine Strategie zur kurzfristigen Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt vor, die auf die Modernisierung, Vereinfachung und Verhütung des Missbrauchs der geltenden Regeln sowie ihre einheitlichere Anwendung abzielt.
- (7) Die Kommission erwartet zwar einen Rückgang der Ausnahmeregelungen im Rahmen dieser Strategie, ist jedoch der Ansicht, dass diese Regelung — solange die einschlägigen Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind — ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Missbrauchs des MwSt.-Systems darstellt.
- (8) Es ist daher angebracht, die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern, vorbehaltlich einer Prüfung der Vereinbarkeit der Ausnahmeregelung mit dem Gesamtkonzept für das MwSt.-System.
- (9) Die Ausnahmeregelung hat keine negativen Auswirkungen auf die MwSt.-Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 1999/80/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, im Altmaterial- und Abfallsektor bis zum 31. Dezember 2003 eine besondere Steuerregelung anzuwenden, die von der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG abweichende Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen sind in den Artikeln 2 und 3 aufgeführt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

⁽¹⁾ ABL L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG (ABL L 22 vom 24.1.2001, S. 17).

⁽²⁾ ABL L 27 vom 2.2.1999, S. 24.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. März 2001

über die Nichtaufnahme des Wirkstoffs Zineb in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 749)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/245/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/80/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2266/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG führt die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Prüfung von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln durch, die vor dem 15. Juli 1993 bereits auf dem Markt waren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wurden die Durchführungsbestimmungen für dieses Programm festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2230/95⁽⁶⁾, wurden die Wirkstoffe festgelegt, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 zu prüfen sind, sowie der berichterstattende Mitgliedstaat für jeden einzelnen Wirkstoff bestimmt und der Hersteller jedes einzelnen Wirkstoffs identifiziert, der rechtzeitig einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 eingereicht hat.
- (3) Zineb ist einer der 90 in der Verordnung (EG) Nr. 933/94 aufgeführten Wirkstoffe.

- (4) Alle Antragsteller für diesen Wirkstoff haben der Kommission und dem berichterstattenden Mitgliedstaat mitgeteilt, dass sie künftig nicht mehr an dem Arbeitsprogramm für diesen Wirkstoff teilnehmen wollen. Somit werden keine weiteren Informationen übermittelt.
- (5) Dieser Wirkstoff kann daher nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden.
- (6) Wurde eine Frist gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagerbestände von zinebhaltigen Pflanzenschutzmitteln eingeräumt, so darf sie nicht länger als 18 Monate sein, um die Verwendung der Lagerbestände auf nur eine weitere Vegetationszeit zu begrenzen.
- (7) Diese Entscheidung greift nicht etwaigen Maßnahmen vor, welche die Kommission in Bezug auf diesen Wirkstoff im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG des Rates⁽⁷⁾ zu einem späteren Zeitpunkt treffen wird.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zineb wird nicht als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

1. Alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Zineb werden innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses dieser Entscheidung widerrufen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 15.12.1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 259 vom 13.10.2000, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 107 vom 28.4.1994, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 22.9.1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.

2. Ab dem Datum des Erlasses dieser Entscheidung werden Zulassungen im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG für Pflanzenschutzmittel mit Zineb weder erteilt noch erneuert.

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich und darf nicht länger als 18 Monate ab dem Datum des Erlasses dieser Entscheidung sein.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. März 2001

über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1018)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/246/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates ist die Möglichkeit der Durchführung von Notimpfungen vorgesehen.
- (2) Nach der Grundregel dieses Artikels dürfen bei der Entscheidung über die Durchführung einer Impfung grundlegende Gemeinschaftsinteressen nicht berührt werden.
- (3) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, in Frankreich, den Niederlanden und Irland hat Kommission mit den Entscheidungen 2001/172/EG ⁽⁴⁾, 2001/208/EG ⁽⁵⁾, 2001/223/EG ⁽⁶⁾ und 2001/234/EG ⁽⁷⁾ Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.
- (4) Angesichts der Seuchenlage und der hohen Besatzdichte empfänglicher Tiere in bestimmten Teilen ihres Hoheitsgebiets haben die Niederlande zusätzlich zu den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG als weitere Vorkehrung beschlossen, empfängliche Tiere in Betrieben in unmittelbarer Umgebung von verseuchten oder seuchenverdächtigen Betrieben präventiv zu töten.
- (5) Das Töten von Tieren aus seuchenrechtlichen Gründen muss nach Maßgabe der Richtlinie 93/119/EWG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von

Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung ⁽⁸⁾ erfolgen.

- (6) Die umfassende Tötung von Tieren verseuchter oder seuchenverdächtiger Betriebe kann dazu führen, dass die Kapazitäten für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper schnell erschöpft sind und die Präventivtötungen entsprechend verzögert werden müssen, wodurch der Vermehrung und Verschleppung des Virus Vorschub geleistet wird.
- (7) Die zuständigen niederländischen Behörden haben der Kommission als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche ein Impfprogramm vorgelegt, das in Verbindung mit der Präventivtötung von Tieren empfänglicher Arten durchgeführt werden soll. Impfungen im Rahmen präventiver Tötungen sind jedoch nur sinnvoll, wenn bis zum Töten der Tiere voraussichtlich mehr Zeit vergehen wird als für den Aufbau eines zur Eindämmung der Virusverschleppung ausreichenden Impfschutzes erforderlich ist. Sie dürfen die weitere Dezimierung von Tieren empfänglicher Arten im Umkreis von Seuchenherden auf keinen Fall in Frage stellen.
- (8) In seinem Bericht vom 10. März 1999 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz Empfehlungen für eine Strategie zur Notimpfung von Tieren gegen die Maul- und Klauenseuche ⁽⁹⁾ abgegeben, denen Rechnung getragen werden muss.
- (9) Jeder Rückgriff auf Impfmaßnahmen beeinträchtigt — aufgrund der damit einhergehenden Änderung des MKS-Status — unweigerlich und nicht nur für die Mitgliedstaaten oder die Regionen von Mitgliedstaaten, in denen die Impfungen durchgeführt werden, die internationalen Handelsbeziehungen.
- (10) Bevor sie über eine Notimpfung entscheidet, muss die Kommission daher sicherstellen, dass die geplanten Maßnahmen zumindest die in Artikel 13 Absatz 3 erster bis sechster Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG vorgesehenen Maßnahmen umfassen.
- (11) Mit dieser Entscheidung sollen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Niederlande Notimpfungen durchführen können.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.

⁽⁸⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

⁽⁹⁾ http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scah/outcome_en.html

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

1. „Präventivtötung“: Tötung empfänglicher Tiere in Betrieben in einem bestimmten Umkreis um Betriebe, die gemäß Artikel 4 bzw. 5 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrt wurden.

Die Präventivtötung dient der schnellen Verringerung der Anzahl Tiere empfänglicher Arten in einem Seuchengebiet.

2. „Suppressivimpfung“: Notimpfung von Tieren empfänglicher Arten in ausgewiesenen Betrieben innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Impfzone), die ausschließlich in Verbindung mit der Präventivtötung gemäß Nummer 1 durchgeführt wird.

Die Suppressivimpfung dient der schnellen Verringerung der Anzahl zirkulierender Viren und der Minderung des Risikos der Virusverschleppung über die Grenzen der Impfzone hinaus, ohne jedoch die Präventivtötungen hinauszuzögern.

Sie wird nur durchgeführt, wenn aus mindestens einem der nachstehend angeführten Gründe die Präventivtötung von Tieren empfänglicher Arten voraussichtlich für längere Zeit zurückgestellt werden muss als aller Wahrscheinlichkeit nach für die wirksame Eindämmung der Virusverschleppung durch Immunisierung erforderlich ist:

- Durchführung der Tötung von Tieren empfänglicher Arten nach den Kriterien der Richtlinie 93/119/EWG des Rates,
- begrenzte Kapazität zur Beseitigung von Tieren gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Richtlinie 85/511/EWG des Rates und insbesondere der Artikel 4, 5 und 9 der Richtlinie können die Niederlande beschließen, unter den im Anhang festgelegten Bedingungen Suppressivimpfungen durchzuführen.

(2) Bevor die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in Angriff genommen werden, stellen die Niederlande sicher, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission offiziell über die Einzelheiten der geographischen und administrativen Definition der Impfzone, die Zahl der betroffenen Betriebe, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Impfungen sowie den Rechtfertigungsgrund für die Maßnahme unterrichtet werden.

Anschließend stellen die Niederlande sicher, dass die gemäß Unterabsatz 1 vorgelegten Informationen umgehend um Angaben betreffend die Tötung geimpfter Tiere und insbesondere über die Zahl der getöteten Tiere, die Zahl der betroffenen Betriebe, den Zeitpunkt der Beendigung der Tötungen sowie über Änderungen der für die betroffenen Gebiete geltenden Sperrmaßnahmen ergänzt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Bedingungen für die Durchführung von Suppressivimpfungen zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG

1.	Angrenzung des geographischen Gebiets, in dem die Impfung durchgeführt werden soll	Impfzone ist ein Gebiet im Umkreis von maximal 2 km um einen gemäß Artikel 4 bzw. 5 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrten Betrieb. Die Impfzone muss in den in Anhang I der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission (in zuletzt geänderter Fassung) genannten Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets liegen.
2.	Art und Alter der zu impfenden Tiere	Alle Tiere empfänglicher Arten, unabhängig ihres Geschlechts, Alters und Graviditäts- oder Produktivitätszustands.
3.	Dauer der Impfkampagne	Die Impfungen müssen innerhalb von 48 Stunden abgeschlossen sein.
4.	Besondere Verbringungssperren für geimpfte Tiere und ihre Erzeugnisse	Für Betriebe, in denen Suppressivimpfungen durchgeführt werden sollen, gelten die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 85/511/EWG.
5.	Besondere Kennzeichnungs- und Eintragungsvorschriften für geimpfte Tiere	Für Betriebe, in denen Suppressivimpfungen durchgeführt wurden, gelten die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 85/511/EWG. Geimpfte Tiere müssen zum Zeitpunkt der Impfung dauergekennzeichnet werden.
6.	Weitere Bedingungen für die Durchführung der Suppressivimpfung	
6.1.	Anpassung der gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG abgegrenzten Zonen	Um die Impfzone gemäß Nummer 1 wird im Umkreis von mindestens 2 km eine Schutzzone und im Umkreis von mindestens 10 km eine Überwachungszone ausgewiesen.
6.2.	Laufzeit der Maßnahmen für die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG abgegrenzten Zonen	Die in der Schutzzone gemäß Nummer 6.1 angewandten Maßnahmen müssen nach Eliminierung aller Tiere empfänglicher Arten und nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion des von der Suppressivimpfung betroffenen Betriebs noch mindestens 15 Tage aufrecht erhalten bleiben. Die in der Überwachungszone angewandten Maßnahmen müssen in der Schutzzone noch mindestens weitere 15 Tage in Kraft bleiben. Die in der Überwachungszone angewandten Maßnahmen müssen nach Eliminierung aller Tiere empfänglicher Arten und nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion des von der Suppressivimpfung betroffenen Betriebs noch mindestens 30 Tage aufrecht erhalten bleiben.
6.3.	Durchführung der Impfkampagne	Die Impfung ist von einem Beamten der zuständigen Behörde durchzuführen. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer etwaigen Virusverschleppung zu treffen. Impfstoffreste sind zusammen mit einer schriftlichen Aufstellung über die Zahl der geimpften Tiere und die Zahl der verwendeten Impfstoffdosen an den Impfstoffabgeber zurück zu senden.
6.4.	Zulässiger Impfstoff	Zu verwenden ist ein speziell für die betreffende Tierart formulierter inaktivierter Impfstoff, der einen wirksamen Impfschutz gegen den zirkulierenden Virustyp gewährleistet. Der Impfstoff ist nach Herstellerspezifikation zu verwenden.
6.5.	Eliminierung aller Tiere empfänglicher Arten aus Betrieben, in denen Suppressivimpfungen durchgeführt wurden	Die Eliminierung empfänglicher Tiere erfolgt so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem die Bedingungen gemäß Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich nicht mehr gegeben sind.
6.6.	Unterrichtung der Kommission über die Durchführung des Impfprogramms	Der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss ist ein ausführlicher Bericht über die Durchführung des Impfprogramms vorzulegen, bevor die Spermaßnahmen gemäß Nummern 6.1 und 6.2 aufgehoben werden können.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2802/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 331 vom 27. Dezember 2000)

Seite 60: Folgender Wortlaut ist nach der Laufenden Nummer 09.2995 hinzuzufügen:

„09.2996	ex 8407 90 10	20	Zweitakt-Verbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 125 cm ³ oder weniger, zum Herstellen von Rasenmähern der Unterposition 8433 11 ⁽⁴⁾	10 000 Stück	0	1.1.-31.12“
----------	---------------	----	--	--------------	---	-------------